

Gesangverein Mähringen e. V.

Satzung

Vorbemerkung: Alle Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für männliche und weibliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Mähringen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ulm (Donau), Ortsteil Mähringen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und kann Mitglied in einem übergeordneten Verband sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßigen Proben, in denen sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Dies sind unter anderem eigene Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der bürgerlichen Gemeinde und den kirchlichen Gemeinden. Somit stellt er sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Beschluss des Ausschusses angemessene Vergütungen bezahlt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind jedoch ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung der Satzungsämter (d. h. Vorstand und Ausschuss) kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen. Dies gilt auf für Kostensätze und Vergütungen. Die steuerlichen bzw. gemeinnützlichkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede dazu befähigte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen.

Der Antrag über die Aufnahme in den Verein kann beim Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form vorgetragen werden. Der Aufnahmeantrag bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Verein Personen ernannt werden, die sich um Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht und
- b) zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, möglichst regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Dies geschieht in der Regel durch Bankeinzug. Gleiches gilt ggf. für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Mitglieder können neben dem Beitrag höhere Zuwendungen machen oder ihre Förderwilligkeit durch andere Mittel zum Ausdruck bringen.

Desweiteren sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Anschriftenänderungen,
- Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
- Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

Zu a: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu b: Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu c: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder gegen das Ansehen oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Zu a: In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Die Einladung dazu muss vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor der Terminierung durch Aushang im Informationskasten am Rathaus *1) oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt oder durch ein digitales Informationssystem (z. B. Homepage oder E-Mail) öffentlich bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Chorleiter,
- die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge,
- die Durchführung von Ehrungen,
- die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, im Falle

seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder vornehmen.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Vorstandswahlen sind geheim. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Zu b: Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den bis zu zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den bis zu drei weiteren Ausschussmitgliedern ohne bestimmten Geschäftsbereich,
- dem Jugendleiter.

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Um die Kontinuität der Vorstandschaft zu wahren, werden nach der Wahlperiode nur der Vorsitzende, der Schriftführer und ein Ausschussmitglied gewählt. Im Folgejahr werden der oder die Stellvertreter, der Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Ausschussmitglieder gewählt. Der Jugendleiter wird vom Kinderchor gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode beschließt der Vorstand die Nachbesetzung nach Vorschlägen aus der Vorstandschaft durch einfache Mehrheit. Dieser Beschluss wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung unterbreitet.

Dem Vorstand obliegt

- die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind je alleine vertretungsberechtigt.

§ 7 Beirat

Die Bildung eines erweiterten Beirats (Ausschuss), insbesondere für besondere Anlässe, obliegt dem Vorstand. Der Beirat ist beratendes Organ in den entsprechenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung für den Einzug des Beitrags,
- Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, E-Mail) bei Mitgliedern und Funktionsträgern,
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- Daten für Ehrungen,
- Funktion im Verein.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erhoben. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und für Ehrungen können die persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den übergeordneten Verband weitergeleitet werden.

Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch die beauftragten Bankinstitute ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Die Daten verstorbener Mitglieder können archiviert werden und sind vor unbefugtem Gebrauch zu schützen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Nach Eintritt in den Verein werden die Mitglieder über den Datenschutz informiert und bestätigen dies mir ihrer Unterschrift.

§ 11 Inkrafttreten des Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins
Vereinsregister in Kraft.

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(stv. Vorsitzender)

Anmerkungen:

*1) Der Informationskasten am Rathaus ist für jedermann jederzeit öffentlich zugänglich.